Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 6.40	Fr. 3.40
Für Luzern zum Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
„ Abholen	„ 10.—	„ 5.—	„ 2.50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt 565 E.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N°. 136.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . . . 10 Cts.
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, im Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Donnerstag, — Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" — **den 10. Juni 1886.**

Zur letzten Großrathssitzung.

II.

Dem von einer Petition des Bauernvereins-Vorstandes unterstützten Antrag Pfenniger-Stutzer betr. die Verpflichtung der Kantonal-Spar- und Leihkasse zur Uebernahme solider Gülten widerfuhr kein besseres Schicksal, als in der ersten Berathung: er wurde mit 64 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Die 24, welche entsprechen wollten, bestanden aus 20 Liberalen und 4 Konservativen; die 64, welche den Antrag zum Fall brachten, setzten sich aus 58 Konservativen und 6 Liberalen zusammen.

Aus der Diskussion ist namentlich ein Umstand bemerkenswerth. Hr. Finanzdirektor Schryder, welcher den Antrag am eifrigsten bekämpfte, wußte nicht genug hervorzuheben, wie beträchtliche Mittel die Spar- und Leihkasse zur Erwerbung von Gülten flüssig zu machen im Stande sein würde: 10, 20, ja 30 Millionen. Auch betonte er, daß die Spar- und Leihkasse schon nach dem bestehenden Gesetze Gülten ankaufen müsse, aber nur soweit es ihr die Mittel erlauben, mehr könne man von ihr nicht fordern. Ganz selbstverständlich wird auch ein Mehreres von ihr gar nicht verlangt, die Antragsteller selbst haben am wenigsten an etwas Derartiges gedacht; das beweist schon der zweite Theil ihres Antrages, gemäß welchem der Große Rath jederzeit in der Lage gewesen wäre, mit Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse die Verpflichtung der Kasse zum Erwerb von Gülten zu suspendiren. Das hätte füglich genügen dürfen.

Also zehn, zwanzig, ja dreißig Millionen kann die Spar- und Leihkasse binnen kurzer Frist flüssig machen, und trotzdem sträubte man sich gegen den benannten Antrag! Sie arbeitet (laut der Rechnung pro 1884) mit rund 31 Mill. Fr. Sparkasse-Einlagen, 1½ Mill. Fr. Banknoten und 760,000 Fr. Reservefond, also rund 33 Mill. Fr. (das Staats-Dotationskapital von 1 Mill. nicht gerechnet), und ist trotzdem nicht im Falle, eine Verpflichtung zur Erwerbung solider Gülten zu übernehmen. Noch mehr! Sie klagt in ihrem 1884er Bericht über „reichlichen Geldzufluß, unbefriedigende Verwendung der Abundanz (Ueberflusses) und hohen Kassenbestand", und hegt trotzdem einen Horror vor einer Verpflichtung, die, wie man glauben sollte, ihr unter solchen Umständen nur willkommen sein könnte!

Der Zinsfuß der Gülten ist künftig 4½ %, soviel würde also die Kasse aus den in ihrem Besitze befindlichen Gülten ziehen. Gegenwärtig muß sie sich, eben ihres Geldüberflusses wegen, mit Anlagen behelfen, die ihr bedeutend weniger eintragen. Die 1884er Rechnung (diejenige pro 1885 liegt noch nicht vor) gibt darüber detaillirte Auskunft.

Die Kantonal-Spar- und Leihkasse besaß am 31. Dezember 1884:

4¼ % Obligationen	Fr.	1,381,700. —
4 % „	„	3,832,872. 50
	Fr.	5,214,572. 50

Bei schweizerischen (kantonalen und außerkantonalen) Geldinstituten waren angelegt:

zu 4¼ %	Fr.	226,761. 10
„ 4 %	„	153,969. 67
„ 3½ %	„	833,963. 60
„ 3¼ %	„	100,000. —
„ 3 %	„	2,469,361. 40
„ 2⅝ %	„	100,762. 90
„ 2½ %	„	203,424. 65
„ 2 %	„	27,536. 50
	Fr.	4,115,779. 82

Die Kasse besaß also zu Ende 1884 nicht weniger als Fr. 9,330,352. 32, welche weniger als 4½ Prozent Zins abwarfen!

Dagegen besaß sie Gülten im Gesammtbetrage von nur Fr. 1,877,847. 80, wovon für (rund) 1,453,000 Fr. 5%prozentige und für 424,000 Fr. 4½ prozentige — bei einem Betriebskapital von 33 Mill. Fr.!

Im Lichte dieser Ziffern wird der Mehrheitsbeschluß des Großen Rathes richtig beurtheilt werden. Wir enthalten uns jedes weitern Wortes.

Eidgenossenschaft.

Luzern. Der Mariahilf-Rekurs soll von der Bundesversammlung endlich einmal erledigt werden; dieß ist der, wir dürfen wohl sagen, fast einstimmige Wunsch der Bevölkerung der Stadt Luzern, auch derjenigen, die sich keineswegs zu den Altkatholiken zählt. Die Bevölkerung ist nachgerade überdrüssig geworden der vielen Verschleppungen, Prösteleien und Vermittlungsvorschläge, welche einen nun schon zu langen Zustand der Unsicherheit geschaffen haben und welche alle berechtigte Interessen dieser oder jener Gesellschaft angreifen, ohne dafür eine definitive Lösung der Kirchenfrage herbeizuführen. Also „fertig einmal!" sagen auch wir mit dem Verfasser zweier die Situation vortrefflich zeichnender Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung".

Wie der Entscheid der Bundesversammlung ausfallen werde, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Indem der Luzerner Regierungsrath aus religiös-konfessionellen Motiven den Stadtrath verhinderte, den Altkatholiken die Mariahilfkirche zum Gottesdienste zu überlassen, hat er einen bei Trennung einer Religionsgenossenschaft entstehenden öffentlich-rechtlichen Anstand geschaffen, welcher nach Art. 50 der Bundesverfassung vor den Bundesrath gebracht werden konnte; und der angerufene Bundesrath mußte den Entscheid der Regierung um so mehr aufheben, als der Art. 50 anno 1874 gerade für solche Fälle gemacht worden war, mit der bewußten und ausgesprochenen Absicht, den sich trennenden Theilen einer Religionsgenossenschaft jedem sein Recht auf Kultus zu wahren und gegen die allfällig parteiischen Maßnahmen kantonaler Behörden zu schützen. Diejenige Frage, welche vor dem Bundesrath hauptsächlich streitig gewesen war, ob nämlich der Fall der Trennung einer Religionsgenossenschaft wirklich vorliege, hat der Luzerner Regierungsrath selber gelöst, indem er die ihm als solche bekannt gewordenen Mitglieder der christkatholischen Genossenschaft vom Stimmregister der katholischen Kirchgemeinde Luzern strich, diese Genossenschaft somit als von der römisch-katholischen Kirchgemeinde getrennt erklärte. Der Beschluß des Bundesrathes ist somit in kompetenter Stellung erlassen worden, steht auch materiell auf dem Boden des Bundesrechtes und kann daher, wie uns scheinen will, von der Bundesversammlung ohne Vergewaltigung nicht umgestürzt werden.

Die Vermittlungsversuche des bundesräthlichen Abgeordneten, Ständerath Birmann, haben wir anfänglich sympathisch aufgenommen; allein wir können es schließlich doch nicht bedauern, daß sie nun gescheitert sind. Abgesehen davon, daß sie nur ein Provisorium geschaffen und damit den Keim zu fortdauernden Reibereien gelegt hätten, so gehört den Altkatholiken, wenn ihr Recht auf Kultus Wahrheit sein soll, eine Kirche. „Wenn die Altkatholiken keine ordentliche Kirche haben, sondern sich mit einem Beisaale, einer Kunsthalle oder einem Turnschopf begnügen müssen, hat man ein beständiges Mittel zur Verhöhnung und Verspottung. Man wird sie auf die gleiche Stufe mit den Ständlern stellen, man wird ihre „Sektenstube" lächerlich machen" — sagt sehr richtig der Mann in der „N. Z.-Ztg."

Und warum unsern eigenen Mitbürgern vorenthalten, was den schottischen Protestanten schon seit Jahrzehnten gestattet ist? Mit der Vorgabe, daß, wenn die Altkatholischen in der Mariahilfkirche Gottesdienst halten, sie selber dann daraus vertrieben seien, können die Römischen natürlich keinen Unbefangenen bekren. Niemand vertreibt sie aus der Kirche, es ist ihnen im Gegentheil bezüglich der Zeit des Gottesdienstes vom Stadtrathe der Vorzug eingeräumt worden; wollen sie aber aus Unverträglichkeit und Sezköpfigkeit selber gehen, so ist das ihre Sache. Schon der Bundesrath hat in seinem Beschlusse konstatirt, daß die Konsequenzen der Trennung einer Religionsgenossenschaft objektiv nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden seien, und nicht nach den Folgen, welche der eine Theil (hier die römische Kirche) durch ihr eigenes Verhalten ohne objektive Nothwendigkeit daran knüpfe.

Wir hatten s. Z. mehrfach Gelegenheit, Ausschreitungen des Kulturkampfes, Willkürlichkeiten gegen die Römischen, wo immer sie sich zutrugen, offen zu tadeln; aber nicht minder energisch müßten wir protestiren, wenn nun die Christkatholiken in ihren Rechten unterdrückt werden sollten.

Die Ultramontanen haben vor wenig Tagen im Nationalrathe durch die Wahl eines ihrer Führer eine freiwillige Konzession erhalten, gegen welche wir nichts einwenden. Aber wir gewärtigen, daß auch einer in politischer Beziehung wesentlich zur freisinnigen und bundestreuen Partei haltenden Religionsgenossenschaft entsprochen werde, welche keine Konzessionen verlangt, sondern nur ihr Recht.

Wir schließen mit folgenden Worten des schon zitirten Artikels der „N. Z.-Ztg.":

„Eines ist sicher, noch nie hat die Unterdrückung des Rechtes, die Verschleppung und Tröleret zu Ruhe und Ordnung geführt. Nur die Gerechtigkeit schafft gute und gesunde Zustände, das Recht, die Freiheit und die Gleichheit für Alle. Nicht das Recht führt zum Kulturkampf, sondern das Unrecht, die Vergewaltigung, der Schneckengang der Justiz, seien sie gegen Neu- oder Altkatholiken gerichtet."

— Hr. Dr. Birmann hat über den gescheiterten Vermittlungsversuch in Sachen des Mariahilf-Rekurses dem Bundesrathe seinen Bericht erstattet. Der letztere wird seinerseits im Laufe dieser Woche den Räthen Mittheilung über die Sache machen.

— Das Programm für die Sempacher Schlachtfeier, das aber noch der endgültigen Festsetzung des Organisationskomites unterliegt, bestimmt über die Tagesfestzeit vom 5. Juli Folgendes:

6 Uhr Eröffnung des Festes mit 12 Kanonenschüssen.
8—10 „ Gottesdienst, Schlachtbericht, Festpredigt, Hochamt.
10—11 „ Ansprache von je einem Vertreter der Regierung des Kts. Luzern und der obersten Bundesbehörde beim Winkelriedbenkmal auf dem Schlachtfelde. Vaterländische Gesänge eröffnen und schließen diesen Festakt.
11—11¼ „ Pause für Uebergang zum Volksschauspielplatz und Einnahme von Erfrischungen.
11½—1 „ Volksschauspiel. 500 kostümirte Personen auf der Bühne, Sänger und Musik am Fuße derselben.
1—3 „ Zug nach Sempach. Dort Enthüllung des Denkmals auf dem Kirchenplatz. Redner: Ein Delegirter des eidg. Winkelriedkomites und ein Vertreter der Stadt Sempach. Patriotischer Gesang am Anfang und Schluß.
Von 3 Uhr an Bankett in der Festhütte am See.

— Zum Gerichtspräsidenten von Ruswyl ist Hr. Vizepräsident Michael Estermann, zum Bezirksrichter Hr. Aug. Küng, bisher Suppleant, gewählt worden. Beide sind konservativ. Die Liberalen hatten keine Kandidaten aufgestellt.

— Luzern. * Letzte Woche wurde in der Rettungsanstalt Sonnenberg die Prüfung abgehalten. Schon seit einer längern Reihe von Jahren wohnen wir diesen Prüfungen bei, aber wir haben noch keine bessern angehört. Leider waren die Erziehungsbehörden nicht vertreten. Hr. Kantonsrath Munzinger-Hirt von Solothurn, als Präsident des weitern Komites, leitete dieselbe, und die HH. Direktor Nick in Luzern und Sekundarlehrer Kählin von Einsiedeln prüften in verschiedenen Fächern selbst. Obwohl die Fragewise den Zöglingen eine neue und ungewohnte sein mußte, waren die Antworten doch meistens richtig und klar, so daß auf ein gutes Verständniß des behandelten Lehrgegenstandes geschlossen werden mußte. Hr. Direktor Nick gab denn auch in seinem Schlußworte der allgemeinen Befriedigung Ausdruck, dankte dem Hrn. Vorsteher und den Lehrern und richtete auch einige Worte der Ermunterung an die Zöglinge.

In der nachfolgenden Komitesitzung nahm man Kenntniß von dem Anstaltsberichte. Laut demselben sind 12 Zöglinge ausgetreten und 12 solche eingetreten. Gegenwärtig sind 49 in der Anstalt. Von den Ausgetretenen ist zu bemerken, daß unter denselben 3 der Anstalt Entlaufene begriffen sind. Beide waren schon in andern Anstalten untergebracht und sind schon vorgerückten Alters. Aus den nachher von den Eltern eingelaufenen Briefen ist zu entnehmen, daß die Jungen zwar nichts gegen die Anstalt einzuwenden hatten, aber auch nicht mehr dahin zurückkehren wollten, trotz dem eindringlichen Zureden ihrer Väter. Die Jungen behielten ihren Willen und werden ihn voraussichtlich auch in künftigen Fällen behalten; die Väter aber werden natürlich über